



## Infobrief

### „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“

Deutschland hat ein sehr ausgeprägtes Steuersystem, welches auf der internationalen Ebene durchaus wettbewerbsfähig ist. Da allerdings unser Steuersystem nicht zeitlos ist, bedarf es an Anpassungen an die rasante technische und wirtschaftliche Entwicklung unseres Umfelds.

Durch die Einführung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sollen die drei folgenden Ziele primär erreicht werden:

- Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz
- Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens
- Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen in der Abgabenordnung

### Belege Vorhalten statt Vorlegen

In den Neuregelungen ist vorgesehen, die Handhabung der Unterlagen, welche an das Finanzamt gehen, für den Steuerpflichtigen zu vereinfachen.

Nun sollen z. B. Einkommensteuerunterlagen nur auf risikoorientierter Anforderung des Finanzamtes der Behörde übersandt werden. Dies betrifft besonders Spendenquittungen. Meldet der Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung direkt an die Finanzverwaltung, soll ganz auf die Belegvorhaltepflicht verzichtet werden können.



## **Neuregelung der Steuererklärungsfristen**

Mit dem vorliegenden Gesetz sind durch Berater abzugebende Steuererklärungen zukünftig spätestens bis zum letzten Tag des Februars des Zweitfolgejahres abzugeben. Diese Änderung ersetzt die bisherige Regelung, nach der die Frist bereits am 31. Dezember des Folgejahres endete.

Die Vorgaben, um einen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen, werden deutlich verschärft. Das gilt auch für Steuererklärungen, die im Rahmen einer Vorabanforderung bereits früher einzureichen sind.

## **Bekanntgabe von Steuerbescheiden mittels Datenabruf (Download)**

Der neue § 122a AO enthält Regelungen zur elektronischen Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten, also insbesondere von Steuerbescheiden, durch Bereitstellung zum Datenabruf. Diese Form der Bekanntgabe setzt die vorherige Zustimmung des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters voraus. Die Zustimmung kann jederzeit, allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.

Die zum Datenabruf befugte Person erhält per E-Mail eine Benachrichtigung, sobald ein Verwaltungsakt zum Datenabruf bereitgestellt wird. Ab dem dritten Tag, nach Versand der Benachrichtigung, wird er damit zu diesem Zeitpunkt für alle Beteiligten rechtlich wirksam. Das bedeutet insbesondere, dass ab diesem Zeitpunkt die einmonatige Einspruchsfrist und ggf. die einmonatige Zahlungsfrist zu laufen beginnt.



STEUERKANZLEI DR. SIEGEL  
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

## **Fazit**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wird unser Steuersystem zukunftsfest gestaltet. Durch einen breiteren IT-Einsatz, werden die Kommunikationsprozesse und Arbeitsabläufe verbessert, um zukünftige Herausforderungen der Steuerverwaltung gerecht zu werden.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: März 2017 / le